

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schachtebich

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schachtebich hat der Gemeinderat der Gemeinde Schachtebich in der Sitzung vom 22.07.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schachtebich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind gemäß § 18 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) in der jeweils gültigen Fassung:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

c) in sonstigen Fällen der Nutzungsberechtigte nach § 11 FrihoSatz.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung nach der Friedhofssatzung bzw. der Regelungen nach § 11 Friedhofssatzung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Ehemalige Einwohner der Gemeinde die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen gelebt haben und bis zur Aufnahme in diesem ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind keine Ortsfremde im Sinne dieser Satzung. Die Gebührenberechnung erfolgt analog der Personen, die beim Ableben Einwohner der Gemeinde waren.

§ 5

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.02.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schachtebich, den 15.09.2022


Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der
Gemeinde Schachtebich**

1.0	Nutzung der Friedhofshalle	
	Für die Benutzung der Friedhofshalle	100,00 €
2.0	Ausheben und Schließen	
2.1	Für das Ausheben und Schließen einer Reihengrabstätte	500,00 €
2.2	Für das Ausheben und Schließen der zur Bestattung von Ascheresten zugelassenen Grabarten	160,00 €
2.3	Ausgrabungsgebühren werden je nach Aufwand erhoben	
3.0	Erwerb des Nutzungsrechts	
3.1	Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (bis zum fünften Lebensjahr)	175,00 €
	Für Ortsfremde	750,00 €
3.2	Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (ab dem fünften Lebensjahr)	300,00 €
	Für Ortsfremde	2.000,00 €
3.3	Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	250,00 €
	Für Ortsfremde	2.000,00 €
3.4	Für die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Reihen-/Urnenreihengrabstätte	200,00 €
	Für Ortsfremde	800,00 €
3.5	Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte	200,00 €
	Für Ortsfremde	1.000,00 €
3.6	Für die Überlassung einer Urne im anonymen Grabfeld	220,00 €
	Für Ortsfremde	1.000,00 €
3.6.1	Inscription auf der Tafel des anonymen Urnen-Grabfeldes	300,00 €
4.0	Verlängerung der Liegefrist (mindestens fünf Jahre)	
4.1	Für die Verlängerung der in § 11 FrihoSatz festgesetzten Ruhezeit für 5 Jahre	wird nicht erhoben
5.0	Beräumung der Grabstätten	
5.1	Für die Beräumung einer Reihen-/ Urnenreihengrabstätte	740,00 €
5.2	Für die Beräumung einer Doppelgrabstätte	860,00 €
5.3	Urnenrasengrabstätte	255,00 €